

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1187/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **23.04.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 22.12.2024 unter der Überschrift „Einsames Grab an der Ostsee: Wer war [Name Verstorbener]?“, ein eisernes Kreuz in den Dünen weise auf die letzte Ruhestätte des Mannes hin – er sei am 03.05.1945 gestorben. „Hier wurde Obermaat [Name] begraben“, erläutere ein (namentlich genannter) Ortsansässiger. Er beschäftige sich seit seiner Kindheit mit dem Grab in direkter Nachbarschaft. Der Soldat sei beim Luftangriff britischer Bomber gestorben, wird der Genannte zitiert. An diesem Tag seien in der Lübecker Bucht die Schiffe „Cap Arcona“ und „Thielbek“ versenkt worden. Die Briten vermuteten an Bord deutsche Soldaten – ein fataler Irrtum. Es seien Gefangene aus Konzentrationslagern gewesen. Die zentrale Gedenkstätte liege in Neustadt. Aber auch das unscheinbare Grab dürfe nicht vergessen werden, sage der Ortsansässige. [...] Der Obermaat sei nach Auschwitz beordert worden und habe 1945 die Todesmärsche der Gefangenen nach Westen begleitet. So sei er nach Neustadt gekommen. Zunächst sei er auf der „Thielbek“ gewesen, ehe er im April auf die „Cap Arcona“ gekommen sei, erzähle der Ortsansässige. [...] Aus Überlieferungen habe er erfahren, dass der Verstorbene ein ziemlich stattlicher, großer Mensch gewesen sein soll: „Er war wohl eine Erscheinung.“

II. Die Beschwerdeführerin trägt vor, es handele sich um eine total unangemessene Berichterstattung über einen Kriegsverbrecher und sein Grab. Ein Hohn für die Opfer!

In einem Schriftwechsel mit der Redaktion trägt sie weiter vor, derart zu berichten sei völlig instinktlos und ein Hohn den Opfern des Nationalsozialismus gegenüber. Würde der

Verstorbene noch leben, so würde er des Mordes als Kriegsverbrecher angeklagt. Warum erwähne man in diesem Zusammenhang, dass er ein stattlicher Mann gewesen sei? Eine Erscheinung! Und wofür solle dieses geschmückte Grab ein Mahnmal sein? Was sei das für eine absurde Legendenbildung!

III. Der Chefredakteur trägt vor, man könne den Vorwurf der Beschwerdeführerin nicht nachvollziehen.

Der Artikel beschäftige sich mit einem relativ unbekanntem Grab im öffentlichen Raum. Um mehr über die Hintergründe zu erfahren, habe sich ihr Reporter mit einem Heimatforscher getroffen, der über seine Nachforschungen, Erlebnisse, Erinnerungen berichte. Dabei handele es sich um eine faktenbasierte Darstellung. Die Ereignisse um den Toten seien anhand überprüfbarer Daten geschildert, ohne dabei eine Verherrlichung vorzunehmen.

Der historische Kontext spiele selbstverständlich eine Rolle. Es werde nicht nur die Biografie des Toten erwähnt, sondern auch der größere Zusammenhang der „Cap-Arcona“-Katastrophe beleuchtet, bei der über 7000 Menschen ums Leben gekommen seien.

Der Artikel betone die Bedeutung des Grabes als Mahnmal, was eher eine kritische Auseinandersetzung mit der Geschichte fördere als eine unreflektierte Würdigung des Toten. Es werde klar gesagt, dass der Tote mit Auschwitz und den Todesmärschen in Verbindung stand. Der Artikel verschweige seine Rolle nicht, sondern stelle sie sachlich dar. Der Text schildere den Toten nicht als Opfer oder Helden, sondern als eine historische Figur mit einer komplexen Vergangenheit.

Ein wesentlicher Teil des Berichts konzentriere sich auf den Umgang der Gemeinde mit dem Grab. Dort gebe es Überlegungen, das Grab umzubetten. Es würden in dem Text aber auch Stimmen wiedergegeben, die sich für den Erhalt des Grabes einsetzten – dies bedeute nicht automatisch eine unkritische Haltung ihres Journalisten.

Weil das Thema auf ein breites Echo gestoßen sei, habe man die Diskussion um das Grab in einem weiteren Artikel abgebildet. Durch ihre Berichterstattung sei erreicht, dass künftig eine Gedenktafel an dem Ort für Aufklärung sorgen soll. Die Beschwerdegegnerin verweist auf zwei eigene Folgeberichterstattungen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Einsames Grab an der Ostsee: Wer war [Name Verstorbener]?“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene Sorgfaltspflicht.

Eine Mehrheit der Ausschussmitglieder folgt der Beschwerdeführerin darin, dass die Redaktion in der streitgegenständlichen Berichterstattung nicht hinreichend sensibel mit dem Thema NS-Zeit und dem Gedenken daran umgegangen ist. Zwar ist der Beschwerdegegnerin zugute zu halten, dass der Artikel die Beteiligung des Toten an den Todesmärschen aus dem Konzentrationslager Auschwitz erwähnt. Das Gremium kam jedoch mehrheitlich zu der Bewertung, dass es darüber hinaus einer deutlicheren Einordnung des Toten und der Darstellungen des zitierten Heimatforschers bedurft hätte. So heißt es beispielsweise im Artikel: „Die zentrale Gedenkstätte liegt in Neustadt. Aber auch das unscheinbare Grab bei [Ortsangabe] dürfe nicht vergessen werden, sagt...“. Die Nennung der Gedenkstätte für NS-Opfer im Zusammenhang mit dem Grab des Marinesoldaten vermengt Täter und Opfer in unzulässiger Weise. Auch die geschilderte Beschreibung des Grabes als Mahnmal, das an die vielen Menschen erinnern solle, die in den letzten Kriegstagen und darüber hinaus gestorben seien, lässt keine hinreichende Distanz zur Rolle

des Verstorbenen als Beteiligter an Kriegsverbrechen erkennen und hätte redaktionell hinterfragt werden müssen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 3 Ja- und 2 Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 3 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>